



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
lieselotte.rudolf@bmask.gv.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 17. November 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden**

GZ: BMASK-40101/0014-IV/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderung wie folgt mit:

- Im Zuge der Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz sollte klargestellt bzw. geregelt werden, dass die im § 1 genannten 25 bzw. 40 Dienstnehmer nicht nach Köpfen, sondern nach Vollbeschäftigten zu zählen sind. Durch die derzeitige Regelung sind Dienstgeber benachteiligt, die Teilzeitbeschäftigte einstellen, da 2 „20-Stunden-Kräfte“ als 2 Mitarbeiter im Sinne des § 1 zählen.
- Zu § 8 (7) Abs. 2: Das Behinderteneinstellungsgesetz findet "vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013 keine Anwendung auf Dienstverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes,....., neu begründet werden. Dies gilt nicht, wenn etc."

Für uns ist dies keine nachvollziehbare Formulierung, wenn man möchte, dass für drei Jahre der Kündigungsschutz ausgesetzt werden soll. Offen ist, was nach 2013 passiert. Fraglich ist, warum man nicht generell die Aussetzung für 3 Jahre formuliert für alle Dienstverhältnisse, die ab 1. Jänner 2011 neu begründet werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Bettina Kirisits
Werner Steinwendner